

# GESETZBLATT <sup>735</sup>

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil 11

1962	Berlin, den 12. November 1962	Nr. 84
------	-------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
3.11.62	Verordnung über das Abkommen über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Zollfragen.....	735
	Abkommen über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Zollfragen.....	736

**Verordnung  
über das Abkommen über die Zusammenarbeit und  
gegenseitige Hilfe in Zollfragen.**

Vom 3. November 1962

§ 1

Das am 5. Juli 1962 in Berlin in Vollmacht der Regierungen der Volksrepublik Bulgarien, der Deutschen Demokratischen Republik, der Mongolischen Volksrepublik, der Volksrepublik Polen, der Rumänischen Volksrepublik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik Unterzeichnete nachstehend veröffentlichte Abkommen über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Zollfragen wird bestätigt.

§ 2

Der Tag, an dem das Abkommen gemäß Artikel 14 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen. §

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. November 1962

Das Präsidium des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister  
für Außenhandel  
und Innerdeutschen Handel

St o p h  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

B a l k o w